

Sitten, Januar 2014

# Richtlinien gültig ab 1.1.2014

Seit Januar 2011 wird die Civaf durch die Ausgleichskasse des Kantons Wallis verwaltet. Mit dieser neuen Organisation, falls Sie gleichzeitig bei der Civaf und der Ausgleichskasse des Kantons Wallis für die AHV/IV/EO/ALV Mitglied sind, profitieren Sie von der **Einzelabrechnung** und Kontrolle eines einzigen Arbeitgebers. Die Beiträge werden direkt durch die Ausgleichskasse abgerechnet.

Die Monatsbeiträge der verschiedenen Arten von Familienzulagen bleiben für das Jahr 2014 unverändert, zur Erinnerung:

		<b>WICHTIG</b>
<b>Kinderzulage</b>	<b>CHF 275.00 pro Monat</b>	In der Regel wird nur eine volle Familienzulage ausgerichtet und der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.
<b>Ausbildungszulage</b>	<b>CHF 425.00 pro Monat</b>	
<b>Zusätzlich ab dem 3. Kind *</b>	<b>CHF 100.00 pro Monat</b>	
<b>Geburts- und Adoptionszulage – einmalige Zulage pro Kind</b>		Das Mindesterwerbseinkommen nach AHV-Kriterien zum Bezug von Familienzulagen beträgt CHF 7'020.- im Jahr bzw. CHF 585.- im Monat.
Geburt oder Adoption eines Kindes	<b>CHF 2'000.00</b>	
Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen	<b>CHF 3'000.00</b>	Die Familienzulagen werden nur für die Dauer des Arbeitsvertrags bezahlt. Die begonnenen Monate werden pro rata temporis auf die Anzahl der Arbeitstage der angestellten Person berechnet.
* Ab 1. Januar 2013 können Fortsetzungsfamilien (Patchwork-Familien) eine Zusatzleistung ab dem 3. Kind, bei der Kasse von welcher das jüngste Kind die Zulagen erhält, geltend machen. Sie müssen in einem gemeinsamen Haushalt im Wallis leben. (Bei der Civaf ist das Formular auf der Website: <a href="http://www.civaf.vs.ch">www.civaf.vs.ch</a> erhältlich)		

Der Verwaltungsrat unserer Kasse hat den Beitragssatz auf 3.5 % für das Jahr 2014 festgesetzt. Inbegriffen sind der Anteil der Arbeitnehmer, welche sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit 0.3 % beteiligen. Der Beitrag vom Einkommen der Arbeitnehmer ist bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Für Selbständigerwerbende beträgt der Beitragssatz 1.7%.

## Überweisung/Verrechnung der Zulagen

Wir werden die Kinderzulagen ohne vorgehende Kontrolle überweisen oder verrechnen (für das System B). Wir bitten Sie, uns spätestens **bis zum letzten Tag des laufenden Monats** per Internet, E-Mail, Post oder Fax eine Liste von Ihren Lohnbezüglern gemäss der Zulagenliste, welche Sie in regelmässigen Abständen erhalten, zu senden. Nachfolgendes ist wichtig:

- Stunden- oder Tagelöhner;
- Keine berufliche Aktivität während der ganzen Zeit (Teilzeitarbeit oder Beginn/Ende der Aktivität während der laufenden Periode);
- Änderung des Beschäftigungsgrades oder Austritt aus der Firma;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub;
- Ferienbezug oder unbezahlter Urlaub;
- Lohnkürzung unter die Hälfte des Jahresbetrags der minimalen vollen Altersrente der AHV (CHF 580.-/Monat)
- Erlitt eine Bruttogehaltskürzung und erzielt nun weniger als CHF 585.00 pro Monat;
- Adressänderung, Wechsel des Zivilstands, Namenswechsel oder Todesfall
- Todesfall eines Kindes

## Zahlung der Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge müssen bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis wie folgt abgerechnet werden:

- **monatlich**, durch die Arbeitgeber, wenn die jährliche Lohnsumme über CHF 200'000 ist,
- **quartalsweise**, wenn die jährliche Lohnsumme von CHF 20'000 bis CHF 200'000 ist,
- **jährlich**, wenn die jährliche Lohnsumme unter CHF 20'000 ist,
- **quartalsweise** für die Selbständigerwerbenden.

Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Monats- bzw. Quartalsende